

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die stationär betreuten Bewohnenden im Wisli am See, Richterswil und in der Wohngruppe Drei Eichen, Samstagern.

2. Aufnahme

2.1. Gesuchstellende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil-Samsstagern werden bei der Aufnahme prioritär behandelt.

2.2. Es werden ausschliesslich Gesuchstellende aufgenommen, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind.

Bewohnende mit Langzeitaufenthalt leisten eine Vorauszahlung von CHF 6'000.00. Bei einem Kurzeitaufenthalt welcher länger als vier Wochen dauert, wird dieser Betrag nach Ablauf dieser Frist in Rechnung gestellt. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst und sie wird mit der ersten Monatsrechnung fällig. Bei Beendigung des Pensionsvertrages wird die Kautions mit den noch offenstehenden Verpflichtungen verrechnet. Der allfällige Differenzbetrag zu Gunsten der Bewohnenden wird an den Anspruchsberechtigten überwiesen. Es besteht auch die Möglichkeit, sollten die eigenen Mitteln fehlen, die Vorauszahlung durch eine gleichwertige subsidiäre schriftliche Kostengutsprache zu ersetzen. Ebenso wird eine solvente Kostengutsprache von Drittpersonen akzeptiert.

3. Berechnung der Tagestaxen und Reduktionen

3.1 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum vollen Tagesansatz berechnet.

3.2 Spital- Kur- und Ferienabwesenheiten

Bei Spital-, Kur- und Ferienabwesenheiten werden die ersten 3 Tage zum vollen Tagesansatz berechnet. Ab dem 4. Tag werden pro Tag CHF 15.00 von der Hotel- und Taxe abgezogen. Die Pflege- und die Betreuungstaxen werden bei einer Spital-, Kur- und Ferienabwesenheit nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag wird zum vollen Ansatz verrechnet.

4. Vertragsdauer / Kündigung

Der Heimaufenthalt ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufgelöst werden. Im Todesfall werden die Betreuungspauschale und die Pflegekosten bis zum Todestag verrechnet. Bei der Hotellerie-Taxe wird bis zur Schlüsselabgabe eine Reduktion von CHF 15.00 pro Tag gewährt. Der Vertrag erlischt dann auf diesen Zeitpunkt.

4.1 Berechnung bei Nichteintritt

Wird ein Zimmer später als zum vereinbarten Termin besetzt, wird die Pensionstaxe bis zum effektiven Einzug verrechnet.

Wird ein Zimmer trotz Reservation/oder Eintrittsbestätigung kurzfristig abgesagt, werden die Pensionstaxe (ab Absage und bis zum vorgesehenen Eintritt, mindestens aber CHF 500.-) und eine Bearbeitungsgebühr verrechnet

4.2 Zwischen- und Schlussrechnung

Die Tagestaxen und die übrigen Kosten werden auf der Systemgrundlage von Pflege- und Betreuungsaufwand nach RAI/RUG monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.

4.3 Taxschuldner

Die verrechneten Taxen werden von der Bewohnerin/dem Bewohner oder dem gesetzlichen Vertreter geschuldet.

5. Anerkennung der Heimrechnung

Die Heimrechnung wird per LSV eingefordert und gilt als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Zentrumsleitung erhoben wird.

6. Zahlungsverzug

Heimrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden drei Mahnungen verschickt, wobei die dritte und letzte Mahnung per Einschreiben erfolgt. Es werden zusätzlich die entsprechenden Mahngebühren berechnet.

7. Hotellerie- und Betreuungstaxen

Haus 20 (Haupthaus)	Tagespauschale CHF
Einerzimmer mit WC, Lavabo und Balkon	145.00
Einerzimmer mit gemeinsamem Lavabo und WC, mit Balkon	126.00
Einerzimmer mit gemeinsamem Lavabo und WC, ohne Balkon	126.00
Einerzimmer mit Lavabo, WC auf dem Flur, ohne Balkon	126.00
Haus 20 A (Seeblick)	Tagespauschale CHF
Einerzimmer, mit Dusche, WC, Lavabo	140.00
Zweierzimmer, mit Dusche, WC, Lavabo, pro Person	120.00
Zweierzimmer, mit Dusche, WC, Lavabo, bei Einzelnutzung	169.00
Wohngruppe Drei Eichen	Tagespauschale CHF
Einerzimmer mit Lavabo	146.00
Zweierzimmer mit Lavabo, pro Person	126.00
Zweierzimmer mit Lavabo, bei Einzelbenutzung	155.00
Betreuungstaxe (obligatorisch)	54.00
Einmalige Depotzahlung bei Eintritt	6000.00

In der Hotellerie- und Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Doppelzimmer
- Pflegebett, Nachttisch.
- Ein Kleiderschrank ist nur in den Zimmern des Wisli am See, Im Wisli 20, und 20A vorhanden.
- Vorhänge
- Kosten für Heizung, Kalt-/Warmwasser und Strom
- Radio-, TV- und Telefonanschluss exkl. Gebühren
- Morgen-, Mittag- und Abendessen
- Zimmerreinigung gemäss Hauswirtschaftsplan
- Bett- und Frottéewäsche
- Das Besorgen der Privatwäsche (ohne chemische Reinigung)
- 24-Stunden-Präsenz vom Heimpersonal
- Aktivierungs- und Freizeitangebote des Hauses

8. Zusatzkosten

Bezeichnung	Ansatz	Kosten / CHF
Eintrittsgebühren (Administration)	pauschal	400.00
Aufwand bei Todesfall	pauschal	250.00
Austrittgebühr bei stationären Aufenthalt	pauschal	150.00
Schlussreinigung pro Einzel-Zimmer	pauschal	300.00
Schlussreinigung pro Zweier-Zimmer	pauschal	380.00
Verwaltung des Taschengeldes	pro Monat	20.00
Verwaltung Post → nachschicken	pro Monat	20.00
Anschluss Telefonapparat (zwingend) Weitere Ausführungen zur Telefonie und Telefon- apparat inkl. Notruf siehe Reglement.	pro Monat	25.00
Miete TV	pro Monat	25.00
Miete Mobiliar	pro Tag	5.00
Pflegerische Extraleistungen	pro Stunde	65.00
Hauswirtschaftliche und oder technische-Extraleis- tungen (min. Pauschale 10 Min. = CHF 10.-)	pro Stunde	65.00
Renovationsarbeiten bei Zimmeraufgabe	pro Stunde Oder gem. Drittrechnung	65.00
Verlust der Haus- und Zimmerschlüssel	pauschal	70.00
Verlust der Notfall-Uhr	pauschal	300.00
Thermopatch-Etiketten für Wäschebeschriftung bei Eintritt	pauschal	100.00
Wäschebeschriftung (min. Pauschale 10 Min)	min. pauschal	10.00
Fahrdienst und/oder Kommissionen, Zeitaufwand Exkl. Km ausserhalb der Gemeinde	pro Stunde	45.00
Begleitung MA der Pflege, Zeitaufwand	pro Stunde	65.00
Platz und Aufladung Elektro-Rollstuhl/Elektromobil	pro Monat	30.00
Weiter Leistungen auf Anfrage		

9. Haftung / Versicherung

Bewohnende dürfen sich selbstverständlich im und um das Haus entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Für daraus entstehende gesundheitliche Schädigungen übernimmt die RISA Wisli AG, resp. das Wisli am See, keine Haftung.

Bewohnende haften für verschuldete Personen- und Sachschäden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobilien und Effekten. Bewohnende müssen eine auf ihre, individuellen Bedürfnisse abgestimmte, Privathaftpflicht- und Sachversicherung fortführen, oder eine neue Versicherung abschliessen.

Für persönliche Gegenstände, Wertsachen und Geldbeträge übernimmt die RISA Wisli AG bzw. das Wisli am See keine Haftung. Bewohnende sind angehalten, Geld und andere Wertgegenstände einer Bank zur Aufbewahrung zu übergeben. Ein kleiner Safe (Tresor) ist in vielen Zimmern vorhanden und in Ausnahmefällen verwahrt das Sekretariat des Wisli am See für kurze Zeit Geld und Wertgegenstände gegen Quittung.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Horgen.

11. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Taxordnungen.

Der Verwaltungsrat der RISA Wisli AG hat diese Taxordnung 24.11.2021 genehmigt.